Der Landrat

LANDKREIS KONSTANZ

Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Sozialamt	10.11.2023	**2023/321**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	öffentlich	20.11.2023
Kreistag	öffentlich	11.12.2023

Tagesordnungspunkt 6

Schuldnerberatung;
Änderung der Finanzierung

Beschlussvorschlag

1. **Die Finanzierung der Schuldnerberatung im Jahr 2024 erfolgt über Fallpauschalen. Die Pauschale für den Regelfall wird auf 1.250 EUR festgesetzt. Komplexe Fälle mit 5 bis 10 Gläubigern werden mit einer Pauschale von 1.400 EUR, mit mehr als 10 Gläubigern von 1.580 EUR vergütet.**
2. **Die Frist für die Abrechnung in Altfällen nach § 4 Abs. 2 des Kooperationsvertrags wird von 5 auf 3 Jahre reduziert.**
3. **Die Vergütung für die Erstberatung wird von 90 EUR auf 120 erhöht.**
4. **Die erforderlichen Mittel von voraussichtlich 420.000 EUR sind in den Entwurf des Haushalts 2024 aufzunehmen.**
5. **Das neue Finanzierungsmodell soll im Jahr 2024 erprobt und hinsichtlich der Wirksamkeit d.h. der auskömmlichen Finanzierung der Schuldnerberatung überprüft werden. Die Auswertung bildet die Grundlage für die Finanzierung ab 2025.**
6. **Die Verwaltung wird beauftragt, den Kooperationsvertrag entsprechend anzupassen.**

Historie und Sachverhalt

Schuldnerberatung mit dem Ziel der Verhütung und Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit stellt gem. § 11 Abs. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) XII eine Aufgabe des Landkreises als Sozialhilfeträger dar. Im Bereich des SGB II sollen durch die Schuldnerberatung Vermittlungshemmnisse der Empfänger von Arbeitslosengeld II abgebaut und dadurch die Eingliederung in das Arbeitsleben erleichtert werden. Für diese Eingliederungsleistungen ist der Landkreis als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II zuständig.

Zur Durchführung der Schuldnerberatung wurde mit dem Diakonischen Werk des evang. Kirchenbezirks Konstanz, dem Caritasverband Konstanz und dem Caritasverband Singen-Hegau, ein Kooperationsvertrag geschlossen. (Anlage 1). Danach wurde als Vergütung eine fallbezogene Pauschale vereinbart, die jährlich nach dem Bruttoverdienstindex und dem Verbraucherpreisindex fortgeschrieben wird (s. § 4 des Kooperationsvertrags). Die Pauschale pro Fall beläuft sich seit 1. Januar 2023 auf 1.063,24 EUR. Diese Vergütung ermöglicht Schuldnerberatung in rund 65 Fällen pro Jahr und Schuldnerberatungsstelle.

Findet ausschließlich eine Erstberatung statt, wird diese mit einer Pauschale von 99 EUR vergütet.

Mit Schreiben vom 12. Juni 2023 (Anlage 2) baten die Träger der Zentralen Schuldnerberatungsstelle um Neuverhandlung der Finanzierungsstruktur der Schuldnerberatung, da die bestehenden Regelungen zu einem erheblichen Finanzierungsdefizit bei den Trägern führen. So seien z. B. auch die Beratungsfälle komplexer und vielschichtiger und damit die erforderlichen Beratungszeiten länger geworden. Zur künftigen Finanzierung käme für die Träger eine Sockelfinanzierung aber auch, wie bisher die Finanzierung über eine Fallpauschale in Betracht.

In einer konstruktiven Verhandlung mit den Trägern konnte zu folgendem Finanzierungsmodell Einvernehmen erzielt werden.

Es bleibt bei der Finanzierung über eine Fallpauschale.

Bei der Berechnung der Fallpauschale werden anstelle von bisher 65 Fällen 60 Fälle pro Vollzeitstelle Schuldnerberatung zu Grunde gelegt. Damit wird der gestiegenen Beratungsintensität in den Einzelfällen Rechnung getragen. Der so ermittelte Betrag bildet die Pauschale für den Regelfall.

Für Fälle mit hoher Komplexität werden erhöhte Pauschalen gewährt. Dabei wird zur Definition der Komplexität die Zahl der Gläubiger im Einzelfall herangezogen. Es werden 2 Stufen gebildet d.h. eine Pauschale bei 5 bis 10 Gläubigern und eine Pauschale bei mehr als 10 Gläubigern.

Die nach diesem Modell errechneten Vergütungspauschalen für 2024 stellen sich wie folgt dar:

Pauschale für den Regelfall	1.250 EUR
Pauschale bei 5 bis 10 Gläubigern	1.400 EUR
Pauschale bei mehr als 10 Gläubigern	1.580 EUR

Zudem soll die Abrechnungsmöglichkeit in Altfällen (s. § 4 Abs. 2 des Kooperationsvertrags) d.h. die Frist von bisher fünf auf drei Jahre reduziert werden.

Außerdem hält es die Sozialverwaltung für gerechtfertigt, die Pauschale für die Erstberatung (§ 4 Abs. 4 Kooperationsvertrag) von bisher 90 EUR auf 120 EUR zu erhöhen, da diese zuletzt zum 1. Januar 2017 auf die tatsächliche Kostensituation angepasst wurde.

Nach dieser Finanzierungssystematik und den vorhandenen 5 Schuldnerberatungsstellen ist für 2024 mit Kosten von max. 420.000 EUR zu rechnen. Die Kalkulation erfolgte auf der Annahme, dass es sich bei 70 % der Beratungen um Regelfälle und jeweils bei 15 % um komplexe Fälle Stufe 1 bzw. Stufe 2 handelt.

Nach Auffassung der Sozialverwaltung und im Einvernehmen mit den Trägern soll dieses Finanzierungsmodell im Jahr 2024 erprobt und hinsichtlich der Wirksamkeit d. h. der auskömmlichen Finanzierung der Schuldnerberatung überprüft werden. Auf dieser Basis soll die Finanzierung ab 2025 neu verhandelt werden.

Anlagen

Anlage 1 – Kooperationsvertrag

Anlage 2 – Antrag der Träger vom 12. Juni 2023

Art der Aufgabe

☐ Staatliche Aufgabe

x Selbstverwaltungsaufgabe - Pflichtaufgabe

☐ Selbstverwaltungsaufgabe - Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen *(siehe Strategietabelle)*

x keine Auswirkungen

☐ Auswirkungen auf:

Strategie-Nr.: … Handlungsfeld: …

Leistungsziel: …

Maßnahme: …

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
x einmalig ☐ laufend ☐ mehrjährig	420.000 EUR	2024
Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
☐ einmalig ☐ laufend ☐ mehrjährig	… EUR	…
Nettoauswirkungen	… EUR	…

☐ Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e …) veranschlagt

…